

Pläne, eine Vermögensteuer bzw. Vermögensabgabe einzuführen, geraten nicht zuletzt aus Wahlkampfgründen wieder stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. Im Auftrag des Handelsblatts hat die Beratungsgesellschaft Ernst & Young u.a. aufgezeigt, wie stark eine Vermögensteuer selbst kleinere Unternehmen belasten würde. Deren Partner *Michael Schaden* äußerte sich dahingehend, dass derjenige, der Vermögen habe, nicht automatisch auch liquide sei (HB vom 5.8.2013, 10f.). Zur Finanzierung der Vermögensteuer/Vermögensabgabe müssten ggf. Kredite aufgenommen werden, was in wirtschaftlich schwerer Zeit an die Vermögenssubstanz der Unternehmen gehen könne, so dass auch Arbeitsplätze gefährdet seien. Hinzu kommt, dass der Fiskus nur in wenigen Industrieländern das Vermögen seiner Bürger besteuert. Immer noch nicht gelöst ist aber das Kernproblem der Bewertung des Vermögens (vgl. dazu auch *Marx/Hartwig*, BB 2013, 1566). Auch der wissenschaftliche Beirat im BMF sieht keine überzeugenden Gründe für die Wiedereinführung der Vermögensteuer bzw. für die Einführung einer Vermögensabgabe (HB vom 5.8.2013, 11). Selbst in Wahlkampfzeiten sollten Sachargumente zählen und ideologische Aspekte nicht im Vordergrund stehen.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BFH: Aktienoption für Aufsichtsrat:

Einkünfte bei Aktienrückgabe innerhalb bestimmter Frist

1. Nimmt ein Aufsichtsrat einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft an einer Maßnahme zum Bezug neuer Aktien teil, die nur Mitarbeitern und Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft eröffnet ist, und hat er die Option, die von ihm gezeichneten Aktien innerhalb einer bestimmten Frist zum Ausgabekurs an die Gesellschaft zurückzugeben, so erzielt er Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn er die unter dem Ausgabepreis notierenden Aktien innerhalb der vereinbarten Frist zum Ausgabepreis an die Gesellschaft zurückgibt.

2. Die Höhe der Einkünfte bemisst sich nach der Differenz zwischen Ausgabepreis und dem tatsächlichen Wert der Aktien im Zeitpunkt der Ausübung der Option.

3. Der Zufluss erfolgt im Zeitpunkt der Ausübung der Option.

BFH, Urteil vom 9.4.2013 – VIII R 19/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1941-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem, strukturell bedingtem Leerstand von Wohnungen

Ein besonders lang andauernder, strukturell bedingter Leerstand einer Wohnimmobilie kann – auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung – dazu führen, dass die vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.

BFH, Urteil vom 9.7.2013 – IX R 48/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1941-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Versicherungsteuerpflicht der Kautionsrückversicherung

Die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Kautionsrückversicherung ist nicht nach § 4

Nr. 1 VersStG von der Versicherungsteuer befreit, wenn durch die Versicherung die Gefahr aus einem Vertrag übernommen wird, der nach § 2 Abs. 2 VersStG nicht als Versicherungsvertrag gilt. Eine Rückversicherung i. S. des § 4 Nr. 1 VersStG setzt eine andere steuerbare Versicherung voraus, deren Risiko abgesichert wird.

BFH, Urteil vom 19.6.2013 – II R 26/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1941-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine KWK-Steuerbegünstigung für die Zusatzbefuerung eines Abhitzekekessels ohne gleichzeitige Stromerzeugung

Wird in einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage aufgrund von Wartungs- und Reparaturarbeiten eine Dampfturbine mit der Folge des Ausfalls der Stromerzeugung abgeschaltet und die zu ihrem Betrieb erforderliche Wärme in einem Abhitzekeessel zusätzlich erhitzt, um sie an Kunden als Nutzwärme abzugeben, kommt eine Steuerbegünstigung für das zur Erhitzung des Kessels verwendete Erdgas nicht in Betracht, weil dessen konkrete Verwendung nicht der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme dient.

BFH, Urteil vom 16.4.2013 – VII R 59/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1941-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Nicht amtliche Leitsätze

FG Düsseldorf: Altverluste beim Systemwechsel zur Abgeltungsteuer

„Altverluste“ aufgrund des Systemwechsels vom Halbeinkünfteverfahren zur Abgeltungsteuer werden nicht berücksichtigt.

Es liegt kein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip vor, weil dieses Prinzip sicher nicht verlangt, auch die mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängenden Ausgaben zum steuermindernden Abzug zuzulassen. Es liegt ferner kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) vor, denn die unterschiedliche Behandlung der Anschaffungskosten folgt aus den Unterschieden des jeweiligen Besteuerungssystems. Es bedurfte keiner Übergangsregelung

zur Behandlung der Altverluste, weil die nicht ausgeglichenen abziehbaren Betriebsausgaben/Werbungskosten auch unter Geltung der Abgeltungssteuer abziehbar blieben.

(Quelle: PM FG Düsseldorf vom 30.7.2013)

FG Düsseldorf, Urteil vom 6.6.2013 – 12 K 3905/12 F

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1941-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Münster: Werbungskosten für Fahrtkosten nur bei regelmäßiger Arbeitsstätte auf 0,30 Euro/km begrenzt

Bei einer Flugbegleiterin ist der Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzflughafen nicht auf die sog. Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer begrenzt; vielmehr sind Werbungskosten in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten zu berücksichtigen.

Die gesetzlich vorgesehene Beschränkung des Werbungskostenabzuges auf die sog. Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG) erfasse lediglich Fahrten zwischen Wohnort und „regelmäßiger Arbeitsstätte“. „Regelmäßige Arbeitsstätte“ sei jedoch nur noch der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Es genüge nicht mehr, dass der Arbeitnehmer den Betrieb seines Arbeitgebers mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsuche. Erforderlich sei vielmehr auch, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers dort liege. Die Klägerin sei jedoch schwerpunktmäßig nicht im Flughafen in Frankfurt, sondern im Flugzeug tätig. Sie übe somit eine sog. Auswärtstätigkeit aus.

Erfolgreich war die Klägerin auch in Bezug auf die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 1250 Euro. Ihr habe kein „anderer Arbeitsplatz“ für die von ihr zu erledigenden Arbeiten zur Verfügung gestanden. Der sog. Briefing-Raum sei kein „anderer Arbeitsplatz“. Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen.